



# AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRÄUME INNERORTS / AUSSERORTS

"Püntgraben"  
SITUATION 1:1000  
Öffentliche Auflage

Einwendungsverfahren vom 27. Mai bis 26. Juni 2016

Genehmigt durch den Einwohnerrat am 10. Januar 2017

Der Einwohnerratspräsident Die Aktuarin

Moritz Bolli Ute Schaad

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Genehmigt durch den Regierungsrat am .....

Der Staatsschreiber

Dr. iur. Stefan Bilger

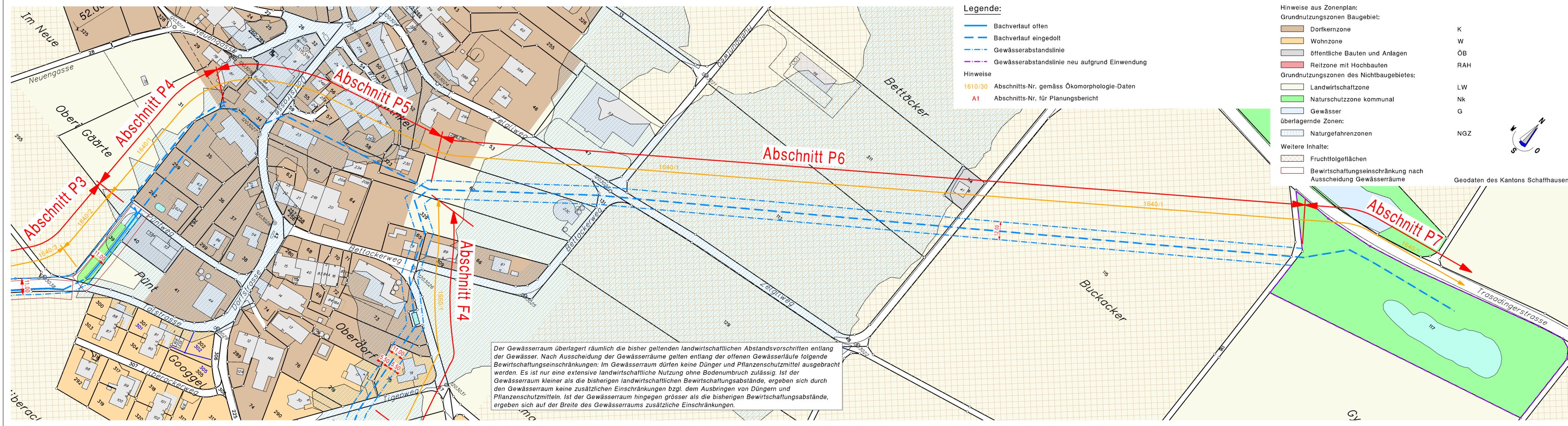
PLAN NR. 213270/10

Stand 02-02-17  
Format 30 / 126  
Gez. LH / kp

magma ag

Winzler + Bühl  
Raumplanung und Regionalentwicklung  
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

Bürgin Winzler Partner AG  
Bauingenieure und Planer  
8200 Schaffhausen | www.bwpgag.ch



- Legende:**
- Bachverlauf offen
  - Bachverlauf eingedolt
  - Gewässerabstandslinie
  - Gewässerabstandslinie neu aufgrund Einwendung
- Hinweise**
- 1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten
  - A1 Abschnitts-Nr. für Planungsbericht

- Hinweise aus Zonenplan:**
- Grundnutzungszone Baugebiet:**
- Dorfkernzone
  - Wohnzone
  - öffentliche Bauten und Anlagen
  - Reitzzone mit Hochbauten
- Grundnutzungszone des Nichtbaugebietes:**
- Landwirtschaftzone
  - Naturschutzzone kommunal
  - Gewässer
- überlagernde Zonen:**
- Naturgefahrenzonen
- Weitere Inhalte:**
- Fruchtfolgefleichen
  - Bewirtschaftungseinschränkung nach Ausscheidung Gewässerräume
- Geodaten des Kantons Schaffhausen**
- K
  - W
  - ÖB
  - RAH
  - LW
  - Nk
  - G
  - NGZ

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.